

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

(1) Die Bayerische Finanzgewerkschaft ist der Zusammenschluss der Angehörigen der bayerischen Finanzverwaltung und ehemaliger Teile von ihr.

(2) Die *bfg* hat ihren Sitz in München und ist dort in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

(1) Zweck der *bfg* ist es, die berufsbedingten politischen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Dazu gehört insbesondere

- die Vertretung der gemeinsamen Anliegen der Mitglieder, vor allem bei den parlamentarischen Einrichtungen, den Parteien, bei der Verwaltung und bei den Spitzenorganisationen,
- die Förderung des öffentlichen Dienstrechts in zeitgemäßer Anpassung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums,
- die Wahrung der Interessen des Tarifpersonals durch Abschluss von Tarifverträgen unter Anerkennung des geltenden Tarif- und Schlichtungsrechtes und in Anwendung der rechtlich zulässigen Mittel des Arbeitskampfes,
- die Information der Mitglieder durch Veröffentlichungen der *bfg* in ihren Medien,
- die Förderung der Fortbildung, Schulung und Freizeitgestaltung ihrer Mitglieder.

Als gewerkschaftliche Organisation nimmt die *bfg* auch zu Fragen von allgemeiner gesellschaftspolitischer Bedeutung Stellung.

(2) Die *bfg* steht vorbehaltlos zum freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat und ist parteipolitisch unabhängig. Deshalb tritt die *bfg* verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie weiteren Formen von diskriminierenden und menschenverachtenden Einstellungen entschieden entgegen.

(3) Die *bfg* verfolgt keine eigenwirtschaftlichen, auf Gewinn gerichteten Interessen.

II. Mitgliedschaft

§ 3

(1) Mitglieder der *bfg* können die aktiven und ehemaligen Angehörigen der bayerischen Finanzverwaltung und ehemaliger Teile von ihr sein. Eine Mitgliedschaft ist auch möglich für hinterbliebene Ehe- und Lebenspartner oder -partnerinnen eines verstorbenen Mitglieds.

(2) Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Beitrittserklärung auf dauerhaftem Datenträger. Die Abweisung eines Aufnahmeantrages erfolgt durch den Landesvorstand endgültig. Sie ist dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitzuteilen; eine Begründung ist nicht erforderlich. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) mit dem Tod,
- b) durch den Austritt,
- c) durch Ausschluss.

(2) Der Austritt ist nur zum Quartalsende zulässig. Er muss zwei Monate vorher dem oder der Ortsvorsitzenden schriftlich erklärt werden.

(3) Ausgeschlossen werden kann

- a) wer der Satzung oder satzungsmäßig gefassten Beschlüssen zuwiderhandelt,
- b) wer länger als 3 Monate mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand bleibt und trotz zweimaliger Aufforderung seiner Zahlungspflicht nicht genügt,
- c) wer sich eine unehrenhafte Handlung zuschulden kommen lässt,
- d) wer durch seine Äußerungen oder sein Handeln der *bfg* Schaden zufügt,
- e) wer eine Gesinnung offenbart, die mit Zweck, Aufgaben oder Werten der Bayerischen Finanzgewerkschaft unvereinbar ist,
- f) wer einer mit der *bfg* konkurrierenden Gewerkschaft oder einem mit der *bfg* konkurrierenden Verband angehört.

(4) Vor dem Ausschluss soll das Mitglied gehört werden. Über den Ausschluss entscheidet der Landesvorstand mit Zweidrittelmehrheit. Dessen Beschluss ist dem Mitglied schriftlich und mit Gründen versehen bekannt zu geben.

Gegen den Beschluss des Landesvorstandes ist die Beschwerde zum Gewerkschaftstag zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses einzulegen. Die Entscheidung des Gewerkschaftstages ist unanfechtbar; bis dahin ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft. Der ordentliche Rechtsweg bleibt davon unberührt.

(5) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft nach den Abs. 1 bis 4 erlischt jeder Rechtsanspruch an die *bfg*. Weder während der Mitgliedschaft noch nach ihrem Erlöschen hat ein Mitglied oder sein Rechtsnachfolger einen Anspruch auf Teilung des Vermögens der *bfg* oder auf Herausgabe eines Anteils an diesem Vermögen. Die Anwendung der §§ 738 bis 740 BGB wird ausgeschlossen.

III. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 5

(1) Jedes Mitglied hat Anspruch auf Vertretung und Förderung seiner beruflichen, rechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten im Rahmen des Gewerkschaftszweckes. Es hat insoweit Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung nach der Rechtsschutzordnung.

(2) Jedes Mitglied ist zur Teilnahme an allen Versammlungen seines *bfg*-Ortsverbands berechtigt und hat Anspruch auf Benützung der von der *bfg* unterhaltenen sozialen Einrichtungen.

§ 6

(1) Durch den Beitritt wird für jedes Mitglied die Satzung der *bfg* verbindlich. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Ziele und Bestrebungen der *bfg*.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, monatlich im Voraus einen laufenden Beitrag zu entrichten. Der Beitrag ist eine Bringschuld. Die *bfg* kann ohne besondere Erklärung des Mitgliedes den Betrag von der gehaltszahlenden Stelle einbehalten oder im Bankeinzugsverfahren abbuchen lassen. Durch seinen Beitritt erklärt das Mitglied seine ausdrückliche Zustimmung zur Übermittlung seiner für die Beitragserhebung und Mitgliedsverwaltung notwendigen Daten an die *bfg*. Das Mitglied ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten für Zwecke der *bfg* gespeichert und verarbeitet werden und dass die im Zusammenhang mit dem Beitragseinzug durch die bezügelnde Stelle notwendigen Daten wie Name, Geburtsdatum, Beschäftigungsdienststelle, Besoldungs- bzw. Vergütungs- bzw. Lohngruppe der *bfg* übermittelt werden. Die *bfg* kann zur Durchführung der Einbehaltung durch die gehaltszahlende Stelle eine Abtretungserklärung fordern.

(3) Jedes Mitglied ist verpflichtet Änderungen im Beschäftigungsumfang seinem bzw. seiner Ortsverbandsvorsitzenden zu melden, damit die *bfg* eine Beitragsanpassung vornehmen kann. Versäumt das Mitglied die Meldung ist eine rückwirkende Beitragsanpassung nur für 6 Monate möglich.

(4) In besonderen Fällen kann die Landesleitung Mitglieder auf die Dauer von 6 Monaten von der Beitragspflicht entbinden und rückständige Beiträge erlassen.

IV. Gliederungen

§ 7

(1) Bei jeder Dienststelle der Finanzverwaltung in Bayern wird ein Ortsverband gebildet. Nebenstellen und Teile von Dienststellen, die räumlich weit von dieser entfernt liegen oder durch Aufgabenbereich und Organisation eigenständig sind, können mit Zustimmung der Landesleitung einen eigenen Ortsverband gründen. Mitglieder im Ruhestand können sich einem Ortsverband ihrer Wahl anschließen.

(2) Soll im Bereich einer Verwaltung, die nicht mehr der Finanzverwaltung angehört, ein neuer Ortsverband gegründet werden, ist vorher ein Grundsatzbeschluss des Landesvorstandes über die Ausweitung des Organisationsbereichs in dieser Verwaltung erforderlich.

(3) Der Ortsverband ist verpflichtet, einen Ortsvorsitzenden oder eine Ortsvorsitzende und einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin auf die Dauer von 4 Jahren zu wählen. Die Wahl weiterer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Ortsverband bleibt dem Beschluss des Ortsverbandes überlassen. Der Ortsjugendleiter oder die Ortsjugendleiterin der *bfg*-Jugend ist Mitglied des Ortsvorstandes.

(4) Der oder die Ortsvorsitzende hat insbesondere

a) die Anliegen der Mitglieder der zuständigen Stelle der *bfg* zu übermitteln,

b) den Mitgliedern und deren Hinterbliebenen mit Rat und Tat zur Seite zu stehen,

c) für die Durchführung der Satzung und der Richtlinien der *bfg* zu sorgen,

d) den zuständigen Stellen der *bfg* laufend und unverzüglich Änderungen im Mitgliederbestand, anstehende Ehrungen für langjährige Mitglieder und anberaumte Versammlungen rechtzeitig mitzuteilen,

e) Mitglieder für die *bfg* – insbesondere aus den Nachwuchskräften – zu werben,

- f) Ortsverbandsversammlungen durchzuführen und zu leiten,
 - g) mit den jeweiligen Personalvertretungen zusammenzuarbeiten und Kandidatinnen und Kandidaten für Wahlen nach dem BayPVG benennen zu lassen. Er bzw. sie ist berechtigt, Wahlvorschläge für die örtlichen Personalratswahlen, für die Wahlen der Gesamtpersonalräte und der entsprechenden Jugendvertretungen zu unterzeichnen,
 - h) die Zeitschrift der *bfg* und andere für die Mitglieder bestimmte Informationsschriften weiterzuleiten,
 - i) die Interessen der *bfg* in Gremien von Spitzenorganisationen, denen die *bfg* angehört, auf Orts- oder Kreisebene zu vertreten,
 - j) Wahlen der Delegierten durchzuführen.
- (5) Die Bezirksleitung kann eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung einberufen. Eine außerordentliche Ortsverbandsversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Fünftel der Mitglieder des Ortsverbandes bei der Bezirksleitung beantragt wird. Diese Versammlung wählt eine Versammlungsleiterin oder einen Versammlungsleiter.

§ 8

- (1) Die Ortsverbände bilden für Nord- und Südbayern jeweils einen Bezirksverband. Der Bezirksverband Südbayern umfasst die Regierungsbezirke Oberbayern, Niederbayern und Schwaben und der Bezirksverband Nordbayern die Regierungsbezirke Oberpfalz, Oberfranken, Unterfranken und Mittelfranken.
- (2) Aufgabe der Bezirksverbände ist es, die Interessen der Mitglieder der Ortsverbände in allen Fragen, die sich ausschließlich auf ihren Bereich erstrecken, zu vertreten. Sie unterstützen und fördern die Arbeit der *bfg* in allen Fragen, die die Gesamtheit der Angehörigen der Finanzverwaltung in Bayern betreffen.
- (3) Zu den Aufgaben der Bezirksverbände gehört auch,
- a) den Ortsverbänden und ihren Mitgliedern in allen Fragen des Beamten- und Tarifrechts, der Gewerkschaftspolitik und der Organisation mit Rat und Tat beizustehen,
 - b) die Satzung und die Richtlinien der *bfg* zu befolgen und für ihre Durchführung zu sorgen,
 - c) eigene Rundschreiben der Landesleitung zu übersenden,
 - d) Arbeitstagungen abzuhalten, Versammlungen bei den Ortsverbänden zur Unterrichtung der Mitglieder zu besuchen und davon die Landesleitung rechtzeitig zu verständigen,
 - e) die ihnen zustehenden Delegierten für Gremien von Dachorganisationen, denen die *bfg* angehört, zu bestimmen,
 - f) Anträge an den Gewerkschaftstag zu stellen.
- (4) Von den Beiträgen erhalten die Bezirksverbände zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse und zur finanziellen Ausstattung ihrer Ortsverbände einen angemessenen Anteil, dessen Höhe im Haushalt festgelegt wird.
- (5) Für abgegrenzte Verwaltungsbereiche mit eigenen Dienststellen können durch Beschluss des Vorstandes Fachabteilungen eingerichtet werden.

§ 9

Zur Förderung der Jugendarbeit auf jugendgemäßer Grundlage sind Jugendliche in der *bfg*-Jugend zusammengefasst.

V. Organe der *bfg*

§ 10

- Organe der *bfg* sind
- a) der Gewerkschaftstag,
 - b) der Landesvorstand,
 - c) die Landesleitung.

Gewerkschaftstag

§ 11

- (1) Der Gewerkschaftstag ist das oberste Organ der *bfg*.
- (2) Er besteht aus den gewählten Delegierten der Ortsverbände, dem Landesvorstand und den Rechnungsprüfern. Nach dem Rücktritt des Landesvorstandes bleiben seine bisherigen Mitglieder bis zum Abschluss der Neuwahlen stimmberechtigt.
- (3) Jedem Ortsverband steht für je angefangene 50 Mitglieder eine Delegierte oder ein Delegierter zu. Maßgebend ist der Mitgliederstand zum Zeitpunkt der Einberufung des Gewerkschaftstages.

§ 12

(1) Ein ordentlicher Gewerkschaftstag findet alle 5 Jahre statt.

Die Einberufung erfolgt schriftlich mindestens drei Monate vor dem vorgesehenen Zeitpunkt in Schriftform (§126 BGB), in elektronischer Form (§126a BGB) oder in Textform (§126b BGB).

(2) Die Delegierten der Ortsverbände, die Mitglieder des Landesvorstandes und die Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer werden auf einem der Wege gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 unter Bekanntgabe der Tagesordnung zum Gewerkschaftstag eingeladen.

§ 13

(1) Dem Gewerkschaftstag obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und des Kassenberichtes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
- c) Erteilung der Entlastung,
- d) Wahl der Landesleitung mit Ausnahme des Landesjugendleiters oder der Landesjugendleiterin, Bestätigung der Bezirksvorsitzenden als stellvertretende Landesvorsitzende,
- e) Wahl der Justitiarin oder des Justitiars, einer Vertreterin oder eines Vertreters des Staatsfinanzdienstes und zweier Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
- f) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags.
- g) Beschluss einer Aufnahmegebühr, einer Beitragsordnung sowie der Grundsätze deren Anpassung,
- h) Beratung von Anträgen und Entschließungen,
- i) Satzungsänderungen,
- j) Entscheidungen nach § 4 Abs. 4 und § 29.

(2) Dem Gewerkschaftstag sind die von den Gewerkschaftstagen der Bezirksverbände gewählten Beisitzer für den Landesvorstand bekannt zu geben.

(3) Über den Verlauf des Gewerkschaftstages ist eine Niederschrift zu führen, die von der oder dem Landesvorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Die vom Gewerkschaftstag gewählten Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer, die allein dem Gewerkschaftstag verantwortlich sind und dem Landesvorstand nicht angehören dürfen, haben die Kassenführung zu überwachen. Sie sollen mindestens einmal jährlich und vor Beginn des Gewerkschaftstages Kassenprüfungen abhalten.

§ 15

Ein außerordentlicher Gewerkschaftstag findet statt, wenn ihn

1. der Landesvorstand beschließt oder
2. mindestens ein Drittel der Ortsverbände der *bfg* unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.

§ 16

(1) Anträge zum Gewerkschaftstag können die Landesleitung, der Landesvorstand, die Ausschüsse im Sinne des § 19, die Bezirksverbände, die Ortsverbände und die Landesjugendleitung stellen. Bei Anträgen, die finanzielle Mehraufwendungen erfordern, sollen zugleich Anträge hinsichtlich der Kostendeckung gestellt werden.

(2) Anträge zum Gewerkschaftstag müssen spätestens acht Wochen vor dessen Beginn bei der Landesleitung vorliegen. Die Anträge der Ortsverbände sind zu begründen und in der von der Landesleitung vorgegebenen Form sowie Art und Weise der Geschäftsstelle zuzuleiten. Die Landesleitung hat die Anträge und die sonstigen Arbeitsunterlagen bis spätestens 10 Tage vor dem Beginn des Gewerkschaftstages den Delegierten zuzuleiten bzw. digital zur Verfügung zu stellen.

(3) Über Anträge, die verspätet eingegangen sind, darf vom Gewerkschaftstag nur dann Beschluss gefasst werden, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit von den anwesenden Stimmberechtigten für dringlich erklärt werden. Anträge auf Änderung der Satzung gelten niemals als dringlich.

Landesvorstand**§ 17**

(1) Der Landesvorstand besteht aus

- a) der Landesleitung,
- b) dem Justitiar oder der Justitiarin,

- c) einem Vertreter oder einer Vertreterin des Staatsfinanzdienstes,
d) den Beisitzern.
(2) Im Landesvorstand sind die beiden Bezirksverbände paritätisch vertreten. Der oder die Landesvorsitzende bleibt dabei außer Betracht.
(3) Der Landesvorstand gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.
(4) Aufgaben des Landesvorstandes sind:
a) Behandlung von Fragen grundsätzlicher Bedeutung im Sinne von § 2 der Satzung,
b) Behandlung vorliegender Anträge,
c) Beschlussfassung über Vergütungen, Tagegelder, Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Landesvorstandes und unvorhergesehene Ausgaben,
d) Entgegennahme des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichtes sowie des Berichts der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
e) Überprüfung, Änderung und Ergänzung des vom Gewerkschaftstag beschlossenen Haushaltsvoranschlags für die zwischen den Gewerkschaftstagen liegenden Jahre,
f) Anpassung der Beitragsordnung im Sinne des § 13 Abs. 1 Buchstabe g),
g) Ersatzwahl eines ausscheidenden Mitglieds des Landesvorstandes, sofern die Wahl nicht den Bezirksverbänden obliegt; im letzteren Fall trifft die Ersatzwahl der Bezirksvorstand,
h) Entscheidung in allen Fragen, die nicht anderen Organen vorbehalten sind,
i) Festlegung von Ort und Zeit des nächsten Gewerkschaftstages,
j) Entscheidung mit Zweidrittelmehrheit über die Mitgliedschaft zu Dachorganisationen,
k) Entscheidung über die Aufwandsentschädigungen nach § 29 Abs. 3.
(5) Über die Sitzungen des Landesvorstandes sind Niederschriften zu führen, die von der oder dem Landesvorsitzenden und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Landesleitung

§ 18

- (1) Die Landesleitung besteht aus
a) dem oder der Landesvorsitzenden,
b) sieben stellvertretenden Landesvorsitzenden, darunter die zwei Bezirksvorsitzenden, der Schatzmeister oder die Schatzmeisterin,
c) dem Landesjugendleiter oder der Landesjugendleiterin
(2) Die Landesleitung führt die Beschlüsse des Gewerkschaftstages und des Landesvorstandes durch. Ihr obliegt die Geschäftsführung.
(3) Der oder die Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden sind jeweils allein Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Ihnen obliegt jeweils die laufende Geschäftsführung. Ihre persönliche Haftung im Sinne des § 54 BGB ist ausgeschlossen. Der Vorstand i.S. des Satzes 1 bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes durch den Gewerkschaftstag im Amt.

§ 19

Für besondere Aufgaben können vom Gewerkschaftstag, vom Landesvorstand und von der Landesleitung Ausschüsse gebildet werden, die Gutachten und Stellungnahmen erarbeiten.

VI. Organe der Bezirksverbände

§ 20

- Organe der Bezirksverbände sind
a) der Gewerkschaftstag des Bezirksverbandes,
b) der Bezirksvorstand,
c) die Bezirksleitung.

§ 21

- (1) Der Gewerkschaftstag des Bezirksverbandes ist das oberste Organ des Bezirksverbandes.
(2) Er besteht aus dem Bezirksvorstand, den gewählten Delegierten der Ortsverbände und den Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfern.
(3) Jedem Ortsverband steht für je angefangene 50 Mitglieder eine Delegierte oder ein Delegierter zu. Für die Berechnung der Delegierten gilt § 11 Abs. 3 sinngemäß.

(4) Anträge zum Gewerkschaftstag des Bezirksverbandes können stellen

- a) die Bezirksleitung,
- b) der Bezirksvorstand,
- c) die Ortsverbände,
- d) die Bezirksjugendleitung.

Die Anträge müssen spätestens acht Wochen vor dem Beginn des Gewerkschaftstages des Bezirksverbandes beim Bezirksverband vorliegen. § 16 Abs. 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Gewerkschaftstage der Bezirksverbände finden jeweils in örtlicher und zeitlicher Verbindung mit dem Gewerkschaftstag statt. § 12, § 13 Abs. 3, § 14 und § 15 gelten sinngemäß.

6) Dem Gewerkschaftstag des Bezirksverbandes obliegt insbesondere:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und des Kassenberichtes,
- b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
- c) Erteilung der Entlastung,
- d) Wahl der Bezirksleitung,
- e) Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer für den Landesvorstand. Dabei sollen neben den stellvertretenden Bezirksvorsitzenden und der Bezirksjugendleiterin oder dem Bezirksjugendleiter, der Steuer- und Staatsfinanzdienst, die Statusgruppen und die Geschlechter berücksichtigt werden,
- f) Wahl zweier Rechnungsprüferinnen oder Rechnungsprüfer,
- g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages,
- h) Beratung über Anträge an den Gewerkschaftstag des Bezirksverbandes.

§ 22

(1) Der Bezirksvorstand besteht aus

- a) der Bezirksleitung,
- b) den von den Gewerkschaftstagen der Bezirksverbände gewählten Beisitzern des Landesvorstandes. Die Vorschriften des § 17 Abs. 3 und Abs. 4 Buchst. b, d, e, f und Abs. 5 gelten sinngemäß.

(2) Sitzungen des Bezirksvorstandes finden, von besonderen Ausnahmen abgesehen, im zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit Landesvorstandssitzungen statt.

§ 23

(1) Die Bezirksleitung besteht aus

- a) dem oder der Bezirksvorsitzenden,
- b) bis zu sechs stellvertretenden Bezirksvorsitzenden, darunter die Schatzmeisterin oder der Schatzmeister,
- c) dem Bezirksjugendleiter oder der Bezirksjugendleiterin.

(2) Für Aufgaben und Stellung der Bezirksleitung gilt § 18 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2, 3 und 4 sinngemäß. Der Bezirksverband wird durch die Bezirksvorsitzende oder den Bezirksvorsitzenden und die stellvertretenden Bezirksvorsitzenden jeweils allein vertreten.

VII. Allgemeine Bestimmungen

§ 24

Geschäftsjahr der *bfg* ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Erfüllungsort ist München.

§ 25

Beim Gewerkschaftstag und beim Gewerkschaftstag des Bezirksverbandes ist eine Übertragung des Stimmrechts nur bis zum Beginn dieser Tagungen möglich. In den übrigen Organen der *bfg* ist eine Übertragung des Stimmrechts nicht zulässig.

§ 26

(1) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Widerspruch erhoben wird, ist die Wahl durch Zuruf möglich. Die oder der Landesvorsitzende und die Bezirksvorsitzenden müssen in jedem Fall in geheimer Wahl gewählt werden.

(2) Landesleitung, Landesvorstand, Bezirksleitung, Bezirksvorstand, Gewerkschaftstag des Bezirksverbandes und Gewerkschaftstag sind nur beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und wenn mindestens ein Drittel der Stimmberechtigten anwesend ist. Bei Abstimmungen entscheidet einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Abstimmungen über Satzungsänderungen bedürfen stets einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten des Gewerkschaftstages.

§ 27

Die *bfg* kann sich eine Schiedsordnung geben. Für deren Erlass und für die Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichts ist der Landesvorstand zuständig.

§ 28

Die oder der Landesvorsitzende kann an allen Versammlungen und Sitzungen der Gliederungen der *bfg* teilnehmen oder Vertreterinnen oder Vertreter mit beratender Stimme entsenden. Dies gilt sinngemäß für die Bezirksvorsitzenden für ihren Bereich.

§ 29

- (1) Die Mitglieder der Landesleitung, der/die *bfg*-Justitiar/in und die Mitglieder der Bezirksleitungen erhalten pauschale Aufwandsentschädigungen.
- (2) Deren Höhe kann sich aufgrund der Aufgaben unterscheiden, die das jeweilige Amt mit sich bringt.
- (3) Über die Aufwandsentschädigungen entscheidet der Landesvorstand mindestens einmal in jeder Amtsperiode.
- (4) Abweichend hiervon liegt die Entscheidung über die Höhe der Aufwandsentschädigungen für den Landesjugendleiter bzw. für die Landesjugendleiterin und die Bezirksjugendleiter(innen) bei der *bfg*-Jugend.

VIII. Auflösung**§ 30**

Die Auflösung der *bfg* kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Gewerkschaftstag mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Ist dieser nicht beschlussfähig, so ist frühestens sechs, spätestens aber zehn Wochen nach dem zuerst anberaumten Gewerkschaftstag ein neuer Gewerkschaftstag einzuberufen. Die Einladung hierzu muss zwei Wochen vor dessen Beginn zugestellt werden. Der neue Gewerkschaftstag kann die Auflösung der *bfg* mit Zweidrittelmehrheit ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschließen. Der auflösende Gewerkschaftstag wählt eine Liquidatorin oder einen Liquidator und beschließt über die Verwendung des Vermögens der *bfg*.

IX. Inkrafttreten**§ 31**

Die in der ursprünglichen Fassung am 5. Juli 1949 errichtete Satzung wurde am Gewerkschaftstag in Würzburg am 18. Juni 2024 in der vorliegenden Fassung beschlossen und tritt mit Eintragung beim Registergericht in Kraft.